

II 2084 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/7-Pr.2/81

1981 03 17

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

935 IAB
1981 -03- 17
zu 943 J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Keimel und Genossen vom 22. Jänner 1981, Nr. 943/J, betreffend Tarifierhöhung für Fahrzeuge der Rettung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.

Durch die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Dezember 1980, BGBl.Nr. 606, wurde die Prämie für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung von Kraftwagen des Rettungsdienstes und Krankenwagen mit 1. Jänner 1981 von S 1.317.-- auf S 8.330.-- erhöht (das sind 532 %).

Erstmals seit vielen Jahren wurde mit dieser Verordnung eine dem unterschiedlichen Schadenverlauf in den einzelnen Fahrzeugkategorien, also auch bei den Fahrzeugen zu besonderer Verwendung, entsprechende Prämienfestsetzung vorgenommen. Damit wird dem Grundsatz der sachlich gleichmäßigen Behandlung aller Versicherten im Sinne des § 104 Abs. 4 Versicherungsaufsichtsgesetz im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Rechnung getragen.

Zu 2.

Der Durchschnittsbestand in der Kategorie der Kraftwagen des Rettungsdienstes und Krankenwagen betrug im Jahr 1979 1.682. Unter Zugrundelegung eines gleichbleibenden Bestandes ergibt sich durch die neue Prämienfestsetzung ein Mehrbetrag von insgesamt ca. S 11,8 Mio.

Zu 3.

In der Hauptgruppe V des Tarifes für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- 2 -

(Fahrzeuge zu besonderer Verwendung) sind unter anderem auch für Feuerwehrwagen und für Omnibusanhänger für Feuerwehren eigene Prämien festgesetzt. Diese Prämien wurden durch die Verordnung BGBl.Nr. 606/1980, abgesehen von geringfügigen Rundungsbeträgen, nicht geändert, weil diese Kategorien kein ungedecktes Prämienanfordernis aufweisen. Die Prämien betragen derzeit für Feuerwehrwagen S 720,-- und für Omnibusanhänger für Feuerwehren S 570,--.

Zu 4.

Der Schadensatz der Kraftwagen des Rettungsdienstes und der Krankenwagen hat im Jahr 1977 384,44 %, im Jahr 1978 486,77 % und im Jahr 1979 540,49 % betragen; der erfolgsneutrale Schadensatz liegt bei etwa 70 %. Daraus ergibt sich, daß die Prämie in dieser Fahrzeugkategorie zuletzt nur mehr einen Bruchteil des Erfordernisses ausgemacht hat. Eine erhebliche Erhöhung erwies sich als unvermeidlich, um zu verhindern, daß die Versicherungsnehmer anderer Fahrzeugkategorien auf Dauer den überaus schlechten Schadenverlauf bei Kraftwagen des Rettungsdienstes und Krankenwagen ausgleichen müssen.

Die Prämienfestsetzung entspricht dem errechneten Bedarf. Diesem liegen die Versicherungsleistungen für das Jahr 1979, vermindert um Zinsenerträge und das Abwicklungsergebnis, ein Verwaltungskostenzuschlag von 23 % und ein Steigerungsfaktor für das Jahr 1980 von 7,1 % zugrunde. Dieser Faktor stellt einen Mischsatz der erwarteten Steigerung des Verbraucherpreisindex (4,5%) und der erwarteten Steigerung der Kraftfahrzeug-Reparaturkosten (9,65 %) dar. Tatsächlich ist nunmehr ein höherer Steigerungsfaktor für 1980 abzusehen (ca. 10 %), sodaß in dieser Hinsicht der Prämienbedarf bei Erlassung der Verordnung noch als zu niedrig angenommen wurde. Auch der in den letzten Jahren ständig steigende Schadensatz läßt eher vermuten, daß der tatsächliche Bedarf auch durch die neu festgesetzte Prämie nicht zur Gänze gedeckt werden kann. Sollte sich wider Erwarten dennoch herausstellen, daß die Prämie auf längere Sicht zu hoch festgesetzt wurde, so würde dies selbstverständlich eine Senkung der Prämie nach sich ziehen.

Die gegenständliche Prämienfestsetzung fand die einhellige Zustimmung der Studiengruppe für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und des Kraftfahrbeirats beim Bundesministerium für Verkehr. Im Begutachtungsverfahren,

- 3 -

- 3 -

an dem unter anderem auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger beteiligt waren, wurden dagegen nur vereinzelt Einwände erhoben, die nicht hinreichend begründet schienen.

Ungeachtet dieser Umstände, die deutlich für die gegenständliche Prämien-erhöhung auch im vorgenommenen beträchtlichen Ausmaß sprechen, haben sich nach Kontaktnahme meines Ressorts mit dem Generalsekretär des österreichischen Roten Kreuzes und Vertretern der hauptsächlich betroffenen Versicherungsunternehmen diese bereit erklärt, für Kraftwagen des Rettungsdienstes und Krankenwagen bundeseinheitlich für das Jahr 1981 einen Nachlaß von 55 % und für das Jahr 1982 von 50 % der verordnungsmäßig festgesetzten Prämie zu gewähren. Dieses Vorgehen ist als reines Entgegenkommen der Versicherungswirtschaft anzusehen, dem von meinem Ressort im Hinblick darauf, daß die für die Gesamtheit der Versicherungsnehmer nachteilige Auswirkung sich in betragsmäßig vertretbaren Grenzen hält, ausnahmsweise zugestimmt werden kann.

Zu 5.

Der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften tragen, sofern die zuständige Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt (§ 2 F-VG 1948).

Das Hilfs- und Rettungswesen, also Vorkehrungen zur Ersten Hilfe in dringenden Fällen jeder Art, werden, soweit die Aufgaben in der örtlichen Gemeinschaft besorgt werden können, mit dem Mittel der Privatwirtschaft und daher auch im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu besorgen sein.

Soweit also die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich unmittelbar betroffen sind, werden sie auch die höheren Prämien für Kraftwagen des Rettungsdienstes und Krankenwagen ebenso zu tragen haben wie sonstige Kostenerhöhungen, die sich bei Bewältigung der Aufgaben der Gemeinden ergeben. Daraus kann nicht abgeleitet werden, daß in diesem Einzelfall die erhöhte Kostentragung vom Bund im Rahmen des Finanzausgleichs abzugelten wäre. Bisher haben nämlich die Gemeinden durch Städtebund und Gemeindebund in erster Linie deshalb

- 4 -

- 4 -

eine Verbesserung ihrer Finanzlage gefordert, weil ihrer Meinung nach ihnen immer mehr Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes oder der Länder zugeteilt worden sind und sie dafür nicht genügend Kostenersatz erhalten hätten. Im vorliegenden Fall liegt aber keine Abwälzung von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes oder der Länder vor.

